

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 1588
des Abgeordneten Benjamin Raschke
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 6/3837

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage "Erkenntnisse und Maßnahmen der Landesregierung zu illegalen Wildtötungen in Brandenburg" (Drucksache 6/3451) - Recht auf Auskunft

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers Aus den Antworten der Landesregierung auf die oben genannte Anfrage (Drucksache 6/3451) geht unter anderem hervor, dass illegale Wildtötungen nicht gesondert kriminalstatistisch erfasst werden. Aufgrund dessen verfügt die Landesregierung nur über eine unzureichende Datenlage hinsichtlich der Fälle illegaler Wildtötungen in Brandenburg. Darüber hinaus liegt der Landesregierung – nach Aussage der Antwort – eine Reihe von Daten nicht vor, weil in diesen Fällen seit 2013 die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind. Hierzu weise ich darauf hin, dass sich die Antwortpflicht der Landesregierung nach Art. 56 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV Brandenburg) auf diejenigen Bereiche bezieht, „für die die Landesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Ihr Verantwortungsbereich erstreckt sich auf die Mitglieder der Landesregierung und auf alle Einrichtungen und Personen, die der Aufsicht oder Weisungsbefugnis der Landesregierung unterliegen“¹. Die entsprechenden Vorschriften zur Weisungsbefugnis im Naturschutz finden sich im Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (§31) iVm der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (§121). Um die Möglichkeiten und Grenzen einer konsequenten Ahndung illegaler Wildtötung in Brandenburg besser zu verstehen, frage ich die Landesregierung:

Frage 1: Zu Frage 1: In der Antwort schreibt die Landesregierung, der Anteil der Fälle illegaler Verfolgung und/oder Tötung von Wildtieren (inklusive Greifvögeln) an den Straftaten im Umwelt- und Verbraucherschutzsektor insgesamt könne aufgrund der Zusammenführung in einem Summenschlüssel nicht genau angegeben werden.

a) Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung angesichts dieser unzureichenden Datenlage für den konsequenten Vollzug des Artenschutzes in Brandenburg?

b) Ist die Landesregierung durch die FFH- bzw. die Vogelschutz-Richtlinie dazu verpflichtet, gegenüber der Europäischen Kommission Bericht über die Größenordnung der illegalen Wildtötungen im Land Brandenburg zu erstatten?

¹ Vgl. Lieber-Kommentar zur Verfassung des Landes Brandenburg, S. 354f.

zu Frage 1 a): Die Angaben in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1435 - Erkenntnisse und Maßnahmen der Landesregierung zu illegalen Wildtötungen in Brandenburg - basieren auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), welcher bundeseinheitliche Richtlinien - also ein zwischen den Bundesländern und dem Bund vereinbartes Regelwerk - zu Grunde liegen. Auf der Grundlage der bisher festgestellten Kriminalitätsentwicklung in diesem Bereich wurden bislang auf Bundes- und Länderebene keine Bedürfnisse bekannt, die Aussagemöglichkeiten der PKS im Bereich der „Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor“ detaillierter auszugestalten.

zu Frage 1 b): Nein, die Landesregierung ist durch die FFH- bzw. die Vogelschutz-Richtlinie nicht dazu verpflichtet, gegenüber der Europäischen Kommission Bericht über die Größenordnung der illegalen Wildtötungen im Land Brandenburg zu erstatten.

Frage 2: Zu Frage 2: Der Landesregierung liegen keine detaillierten Informationen über die Fälle illegaler Verfolgung vor, die seit 2013 von den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten erfasst werden (s.o.).

a) In welcher Größenordnung liegen nach Rücksprache mit den Landkreisen und kreisfreien Städten die weiteren Fälle illegaler Verfolgung von Wildtieren, die von ihnen seit 2013 erfasst wurden?

b) Erfolgen zu dieser Fragestellung regelmäßig Abfragen an die Landkreise und kreisfreien Städte (z.B. an die unteren Jagdbehörden)? Wie bewertet die Landesregierung, dass es keinerlei zentrale Datenerfassung beim Landesamt für Umwelt (LfU) gibt?

c) Liegen dem LfU Informationen darüber vor, um welche Tierarten es sich bei den unter 2. aufgelisteten Fällen illegaler Nachstellung von geschützten, im Land Brandenburg wildlebenden Vogel- und Säugetierarten handelt (bitte nach Methode, Tierart und Landkreis auflisten)?

d) Welche Motivationen waren hinter den Taten erkennbar (z.B. vermeintliche Konkurrenz mit Nutztierhaltung)?

zu Frage 2 a): Bisher liegen der Landesregierung hierzu keine Angaben vor.

zu Frage 2 b): Es erfolgen keine regelmäßigen Abfragen an die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutz- und Jagdbehörden. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat keine rechtliche Verpflichtung zur zentralen Datenerfassung.

zu Frage 2 c): Informationen über Tierarten der unter 2. aufgelisteten Fälle illegaler Nachstellung finden sich in den Tabellen der Datei in der Anlage 1.

zu Frage 2 d): Es liegen keine Informationen zu Motivationen für die illegale Verfolgung von Wildtieren vor.

Frage 3: Zu Frage 3: Für die Einzelausnahmegenehmigungen für die Entnahme geschützter Arten können uns in der Antwort nur Zahlen zu denjenigen Ausnahmen genannt werden, die vom LfU erteilt wurden. Diese beziehen sich nur auf Forschung, Lehre etc. In allen anderen Fällen seien die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig (s.o.).

- a) Sind seit dem 1. Juli 2013 Abfragen an die Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt worden mit dem Ziel Kenntnis darüber zu erlangen, wie viele einzelne Ausnahmegenehmigungen die Landkreise und kreisfreien Städte erteilen?
- b) Wie viele einzelne Ausnahmegenehmigungen sind nach Information der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt?
- c) Mit welchen Gründen hat das heutige LfU bis zum 30. Juni 2013 Einzelausnahmegenehmigungen erteilt?
- d) Wie viele Biber und Kormorane sind nach Schätzung der Landesregierung seit den allgemeinen Ausnahmegenehmigungen von 2013 und 2015 entnommen oder getötet worden?

zu Frage 3 a): Nein.

zu Frage 3 b): Im Rahmen der Berichtspflicht (jeweils für zwei Jahre) nach Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 16 der FFH-Richtlinie haben die Landkreise und kreisfreien Städte dem MLUL über 117 Ausnahmegenehmigungen im Zeitraum 2013/2014 berichtet (für den Zeitraum 2015/2016 liegen die Angaben erst in 2017 vor).

zu Frage 3 c): Ausnahmegenehmigungen wurden vorwiegend zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie in Einzelfällen zu Zwecken von Forschung, Bildung und Lehre erteilt.

zu Frage 3 d): Seit 2013 werden jährlich ca. 900-1000 Kormorane geschossen. Die Anzahl der jährlichen Kormoranabschüsse kann der beigelegten Anlage 2 entnommen werden. Dem MLUL wurden auf der Grundlage der Biberverordnung zum 01. April 2016 von den Kreisen und kreisfreien Städten zehn getötete Biber für den Zeitraum vom 01. September 2015 bis 15. März 2016 gemeldet.

Frage 4: Zu Frage 4: Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung angesichts der Aufklärungsquote von nur 30-40% im Bereich der Jagdwilderei zu ergreifen?

zu Frage 4: Seitens der Landesregierung besteht gegenwärtig kein Anlass für weitergehende Maßnahmen. Die Aufklärungsquote bietet im Vergleich zur entsprechenden Aufklärungsquote im Bund (2014 = 33,3 %; 2013 = 31,6 %) keinen durchgreifenden Anlass zur Sorge.

Frage 5: Zu Frage 5: Die Landesregierung schreibt, ihr lägen keine Erkenntnisse zur Ahndung von Straftaten vor, die das Verfolgen und Töten von Wildtieren zum Gegenstand haben. Kann die Landesregierung anhand eines Beispiels veranschaulichen, welche Konsequenzen sich für TäterInnen ergeben, denen Straftatbestände der Wilderei bzw. Straftatbestände nach §§ 71 und 71a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachgewiesen werden konnten?

zu Frage 5: Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Straftaten der Wilderei gemäß § 292 Strafgesetzbuch (StGB) – sogenannte Jagdwilderei – und gemäß § 293 StGB – sogenannte Fischwilderei. Straftaten gemäß § 292 Abs. 1 StGB werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. In besonders schweren Fällen, beispielsweise bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung, ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Straftaten der Fischwilderei ge-

mäß § 293 StGB werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Straftaten gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Bei fahrlässiger Unkenntnis des Täters, dass sich die Handlung auf ein Tier einer streng geschützten Art bezieht, kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden (§ 71 Abs. 4 BNatSchG). Bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung liegt der Strafrahmen bei Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 71 Abs. 3 BNatSchG). Straftaten gemäß § 71a Abs. 1 BNatSchG werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Bei Leichtfertigkeit kann in bestimmten Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden (§ 71a Abs. 3 BNatSchG). Für die Frage der Strafzumessung ist gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB die Schwere der Schuld maßgebend. Das Gericht hat dabei die für und gegen den Täter sprechenden Tatumstände gegeneinander abzuwägen, um das Strafmaß festzusetzen. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Landesregierung, Fallbeispiele für mögliche strafrechtliche Entscheidungen, die im Rahmen richterlicher Unabhängigkeit getroffen werden, zu bilden.

Frage 6: Zu Frage 9: Das Landeskriminalamt (Dezernat „Wirtschafts- und Umweltkriminalität“) übernimmt lediglich im Rahmen von Einzelfallentscheidungen die Bearbeitung von Straftaten gemäß Bundesnaturschutzgesetz. In wie vielen Fällen und aus welchem Anlass wurde seit dem 1.1.2010 im Rahmen von Einzelfallentscheidungen das Landeskriminalamt eingeschaltet, um Straftaten im Zusammenhang mit der illegalen Tötung von Wildtieren zu bearbeiten?

zu Frage 6: Das Landeskriminalamt, Kriminalkommissariat „Schwere Umweltkriminalität“, hat seit dem 01. Januar 2010 in fünf Verfahren die Ermittlungen im Zusammenhang mit der illegalen Tötung von streng geschützten Tieren geführt bzw. war daran beteiligt. Dabei handelt es sich in einem Fall um ein Verfahren wegen Schwerer Gefährdung durch Freisetzen von Giften gem. § 330a StGB und des Besonders schweren Falls einer Umweltstraftat gem. § 330 StGB und um vier Fälle wegen Verstoß gegen § 71 Bundesnaturschutzgesetz.

Frage 7: Zu Frage 11: Welche Daten und Erkenntnisse liegen der landesweiten Koordinationsstelle für FFH-Monitoring und Datendokumentation mit Blick auf die illegale Verfolgung und Tötung von Wildtieren, speziell Wölfen, vor?

zu Frage 7: Seit 1991 sind in Brandenburg insgesamt neun Abschüsse von Wölfen bekannt geworden (1991 drei; 1994 einer; 2007 einer; 2014 drei; 2015 einer).

Fälle im LfU erfaßter, illegaler Nachstellungen geschützter, wildlebend im Land Brandenburg vorkommender Tierarten seit 2010 (Gesamt; Individuen)

Arten	Fang/ Tötung / Verletzung / Nistplatzzerstörung				Inbesitznahme	
	Fallen	Be-/ Abschuss	Verstümmelung	Zerstörung Nistplatz	Ei-Kükenentnahme	
Vögel						
Kormoran				1 Kolonie		
Graureiher	2			1 Kolonie		
Weißstorch		2		1		
Singschwan		3				
Rotmilan	1			1		
Habicht	11	2	1			
Sperber	1	1		1		
Mäusebussard	4					
Wanderfalke				1		
Großtrappe		1				
Kranich		2			1	
Schwarzkopfmöwe		1				
Buntspecht				1		
Rotkehlchen						
Kohlmeise	1					
Eichelhäher		1				
Elster	4					
Nebelkrähe	1					
Bluthänfling	6					
Stieglitz	9					
Grünfink	3					
Erlenzeisig	2					
Girlitz	2					
Gimpel	4					
Karmingimpel	2					
Säugetiere						
Wolf	2	4				
Fischotter	5					
Biber		2				
Gesamt	60	19	1	7	1	88

Fälle im LFU erfaßter, illegaler Nachstellungen geschützter, wildlebend im Land Brandenburg vorkommender Tierarten seit 2010 nach Jahren (Individuen)						
Arten	Fang/ Tötung / Verletzung / Nistplatzzerstörung				Inbesitznahme	
	Fallen	Be-/ Abschuss	Verstümmelung	Zerstörung Nistplatz	Ei-/Kükenentnahme	Jahr
Vögel						
Kormoran				1 Kolonie		Anfang 2010
Graureiher				1 Kolonie		Anfang 2010
Graureiher	1					Mrz 14
Graureiher	1					Jul 05
Weißstorch				1		Mrz 10
Weißstorch		1				Jul 12
Weißstorch		1				Aug 12
Singschwan		1				Jan 14
Singschwan		1				Jan 16
Singschwan		1				Jan 16
Rotmilan	1					Mai 11
Rotmilan				1		Mrz 14
Habicht	1					Apr 10
Habicht	1					Aug 10
Habicht	1					Jul 11
Habicht	1					Jan 12
Habicht	1					Jan 13
Habicht	1					Mrz 13
Habicht	1					Jan 14
Habicht	1					Jun 14
Habicht	1					Apr 15
Habicht	1					Nov 15
Habicht	1					Dez 15
Habicht		1				Apr 11
Habicht		1				Mai 11
Habicht			1			Nov 10
Sperber	1					Nov 15
	1					Jan 16
		1				Mrz 13
				1		Mai 11
Mäusebussard	1					Dez 15
	1					Dez 15

	1					Dez 15
Wanderfalke				1		Dez 14
Großtrappe	1					Dez 10
Kranich	2					2013/14
					1	Aug 12
Schwarzkopfmöwe	1					Mai 10
Buntspecht				1		Mai 15
Rotkehlchen	2					Dez 15
Kohlmeise	1					Nov 10
Eichelhäher		1				Mai 11
Elster	4					Jun 10
Nebelkrähe	1					Mai 10
Bluthänfling	6					Dez 15
Stieglitz	9					Dez 15
Grünfink	3					Dez 15
Erlenzeisig	2					Dez 15
Girlitz	2					Dez 15
Gimpel	4					Dez 15
Karmingimpel	2					Dez 15
Säugetiere						
Wolf	2					Jan 13
		1				Jan 14
		1				Aug 14
		1				Mrz 15
		1				Okt 15
Fischotter	5					2013/2014 (Netzfangerei)
Biber		2				Angaben bei den LK (Dammzerstörung)
Gesamt	62	19	1	7	1	

Fälle im LfU erfaßter, illegaler Nachstellungen geschützter, wildlebend im Land Brandenburg vorkommender Tierarten seit 2010 (Anzahl Individuen nach Landkreisen)																		
Art	UM	BAR	OPR	PR	HVL	OHV	MOL	LOS	LDS	TF	PM	BBG	P	C	SPN	OSL	EE	Gesamt
Kormoran									1									1
Graureiher										2								2
Weißstorch		1	1					1										3
Singschwan				2	1													3
Rotmilan				1						1								2
Habicht	1		1	2	3			1	2	1	1	1	1					14
Sperber	1							1							2			4
Mäusebussard	3										1							4
Wanderfalke					1													1
Kranich			1		2													3
Schwarzkopfmöwe																1		1
Buntspecht								1										1
Rotkehlchen															2			2
Bluthänfling															6			6
Stieglitz											5				9			14
Grünfink															3			3
Erlenzeisig															2			2
Girlitz															2			2
Gimpel															4			4
Karmingimpel															2			2
Wolf		4								2								6
Fischotter				3		1	1											5
Biber		2																2
Eichhörnchen		1																1
																		Gesamt
Gesamt	5	8	3	8	7	1	1	4	3	6	7	1	1	0	30	3	0	88

Tabelle 2

Entwicklung der Abschusszahlen beim Kormoran im Land Brandenburg im Zeitraum 1999-2015 (n=11.422)

* Abschussmeldungen aufs Jagdjahr bezogen (01.04.-31.03.)

** Abschussmeldungen im Zeitraum 01.04. bis 31.12.

